

Zuständigkeitsordnung für die Gemeinde Gangelst

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zuständigkeit des Gemeinderates
- § 2 Allgemeine Bestimmungen
- § 3 Ausschüsse
- § 4 Haupt- und Finanzausschuss
- § 5 Rechnungsprüfungsausschuss
- § 6 Wahlprüfungsausschuss
- § 7 Schulausschuss
- § 8 Bau- und Umweltausschuss
- § 9 Ausschuss für Sport- und Vereinsangelegenheiten
- § 10 Ausschuss für Kultur und Soziales
- § 11 Zuständigkeit des Bürgermeisters
- § 12 Inkrafttreten

Zuständigkeitsordnung für die Gemeinde Gangelt in der Fassung vom 5. Oktober 2010

I. Zuständigkeit des Gemeinderates

§ 1

- (1) Der Rat der Gemeinde ist zuständig für alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit die Gemeindeordnung nichts anderes bestimmt.
- (2) Der Rat der Gemeinde entscheidet
 - a) in den ihm durch Gesetz ausdrücklich vorbehaltenen Angelegenheiten sowie in den Fällen, in denen die Entscheidungsbefugnis nicht auf die Fachausschüsse oder den Bürgermeister übertragen worden ist.
 - b) In allen Angelegenheiten, die für die Gemeinde von besonderer kommunalpolitischer Bedeutung sind, oder die eine erhebliche finanzielle Belastung zur Folge haben.
- (3) Alle übrigen Angelegenheiten werden zur Erledigung den Ausschüssen oder dem Bürgermeister übertragen.

Der Gemeinderat kann für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Übertragung der Entscheidungsbefugnis zurücknehmen.

Im Einzelfall kann der Gemeinderat an Stelle des an sich zuständigen Ausschusses entscheiden, wenn die Angelegenheit keinen Aufschieb duldet und der Ausschuss vor der nächsten Sitzung des Gemeinderates nicht mehr tagt.

II. Zuständigkeit der Ausschüsse

§ 2

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Ausschüsse beraten über alle Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches, der sich aus ihrer Bezeichnung, der Aufgabenzuteilung aus dem Gesetz oder durch den Gemeinderat ergibt.
- (2) Sie entscheiden in allen Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches, soweit ihnen die Entscheidungsbefugnis durch Gesetz, durch diese Zuständigkeitsordnung oder durch Beschluss des Gemeinderates übertragen ist.
- (3) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in allen Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches – auch innerhalb der ihnen vom Gemeinderat übertragenen Zuständigkeit – die Entscheidungsbefugnis für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für den Einzelfall auf den Bürgermeister zu übertragen soweit gesetzliche Bestimmungen oder ausdrückliche Vorbehalte des Gemeinderates einer solchen Regelung nicht im Wege stehen. Sie können die Übertragung der Entscheidungsbefugnis auf den Bürgermeister zurücknehmen.

§ 3 Ausschüsse

Der Gemeinderat bildet folgende Ausschüsse:

1. Haupt- und Finanzausschuss (§ 4)
2. Rechnungsprüfungsausschuss (§ 5)
3. Wahlprüfungsausschuss (§ 6)
4. Schulausschuss (§ 7)
5. Bau- und Umweltausschuss (§ 8)
6. Ausschuss für Sport- und Vereinsangelegenheiten (§ 9)
7. Ausschuss für Kultur und Soziales (§ 10)

§ 4 Haupt- und Finanzausschuss

- (1) Der Haupt- und Finanzausschuss besteht aus 13 Ratsmitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein(e) Vertreter(in) zu wählen. Den Vorsitz führt der Bürgermeister; vom Ausschuss ist ein stellvertretender Vorsitzender zu wählen.
- (2) Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die gesetzlichen Aufgaben eines Finanzausschusses wahr (§ 59 GO NW) und hat die Arbeit aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen.
- (3) Der Haupt- und Finanzausschuss berät über alle Angelegenheiten, die nicht den Fachausschüssen oder dem Bürgermeister zugewiesen sind.

Hierzu gehören insbesondere:

- a) allgemeine Angelegenheiten des Gemeinderates und der Ausschüsse,
- b) Fragen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,

- c) Angelegenheiten der inneren Verwaltung (Sach- und Personalfragen), soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister obliegt.

(4) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet

1. in allen Angelegenheiten, soweit nicht
 - der Gemeinderat von Gesetzes wegen (z.B. § 41 GO) oder aufgrund eines ausdrücklichen Vorbehaltes selbst entscheidet,
 - ein anderer Ausschuss Entscheidungsbefugnis hat,
 - die Entscheidungsbefugnis nach der Gemeindeordnung oder § 11 dieser Zuständigkeitsordnung beim Bürgermeister liegt;
2. über die Planung der Verwaltungsausgaben von besonderer Bedeutung (§ 61 GO NW);
3. in Kompetenzstreitigkeiten der Ausschüsse;
4. gemäß § 68 des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG) über die Empfehlung der Einigungsstelle und gemäß § 69 abs. 6 LPVG, wenn zwischen dem Bürgermeister und dem Personalrat keine Einigung zustande kommt;
5. über die Stundung von Forderungen in Höhe von mehr als 10.000 € bis zu 3 Jahren;

6. über die Niederschlagung von Forderungen in Höhe von mehr als 5.000 €;
 7. über den Erlass von Forderungen bei Beträgen von mehr als 2.500 €;
 8. über die Vergabe von Aufträgen, soweit Haushaltsmittel bereitgestellt sind und der Auftrag nicht von einem Ausschuss oder dem Bürgermeister vergeben werden kann, ohne betragsmäßige Beschränkung;
 9. über die Vergabe von Aufträgen in dringenden Fällen, die keinen Aufschub dulden, über die Haushaltsansätze hinaus, wenn nach den Erklärungen des Gemeindegamers der Haushaltsausgleich gesichert ist (§ 83 GO bleibt unberührt).
- (5) Der Haupt- und Finanzausschuss erledigt die Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO NW entsprechend der in § 6 der Hauptsatzung getroffenen Regelung.
- (6) Dienstreisen von Ratsmitgliedern genehmigt der Bürgermeister. Über die vom Bürgermeister genehmigten Dienstreisen ist der Haupt- und Finanzausschuss zu informieren.
- (7) Der Haupt- und Finanzausschuss wird ermächtigt, zu gegebener Zeit parlamentarische Arbeitskreise zu begrenzten Aufgaben einzurichten.

§ 5

Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 13 Ratsmitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein(e) Vertreter(in) zu wählen.
- (2) Dem Rechnungsprüfungsausschuss obliegt die Prüfung der Jahresrechnung mit ihren Auflagen.

§ 6

Wahlprüfungsausschuss

- (1) Der Wahlprüfungsausschuss besteht aus 10 Ratsmitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein(e) Vertreter(in) zu wählen.
- (2) Dem Ausschuss obliegt die Vorprüfung der gegen die Wahl des Gemeinderates und des Bürgermeisters erhobenen Einsprüche sowie die Gültigkeit der Wahlen nach Maßgabe des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung.
- (3) Der Ausschuss unterbreitet dem Gemeinderat einen Vorschlag über den von ihm im Wahlprüfungsverfahren zu treffenden Beschluss.

§ 7

Schulausschuss

- (1) Der Schulausschuss besteht aus 13 Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein(e) Vertreter(in) zu wählen.

Beratend nehmen je eine oder ein von der kath. und evang. Kirche benannte Vertreterin oder benannter Vertreter sowie je ein(e) Vertreter(in) der Schulformen der in der Trägerschaft der Gemeinde Gangelt befindenden Schulen an den Sitzungen teil (§ 85 Abs. 2 Schulgesetz).

- (2) Der Schulausschuss berät über alle schulischen Angelegenheiten.
- (3) Der Schulausschuss hat das Vorschlagsrecht an den Gemeinderat bei der Anstellung von Schulleiter(innen) an den Schulen nach § 61 Schulgesetz.
- (4) Der Schulausschuss entscheidet
 1. innerhalb seines Geschäftsbereiches über Auftragsvergaben – ausgenommen bauliche Maßnahmen – bis zur Höhe von 30.000 € in äußeren Schulangelegenheiten (Lernmittelfreiheit, Schülerfahrverkehr, Schuleinrichtung usw.), soweit Mittel im Haushaltsplan bereitgestellt sind und es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt;
 2. über die allgemeinen Grundsätze der Inanspruchnahme von Schulgebäuden und Schulgrundstücken für außerschulische Zwecke;
 3. über die Stellungnahme der Gemeinde Gangelt zu der Einführung oder Änderung der vollen 5-Tage-Woche bzw. unterrichtsfreier Samstage.

§ 8

Bau- und Umweltausschuss

- (1) Der Bau- und Umweltausschuss besteht aus 13 Mitgliedern. Für jedes Ausschussmitglied ist ein(e) Vertreter(in) zu wählen.
- (2) Der Bau- und Umweltausschuss berät
 - a) über Planungsangelegenheiten (Bauleitplanung, Landesplanung, Verkehrsplanung usw.)
 - b) über Hoch- und Tiefbauangelegenheiten, insbesondere
 - aa) Bau und Unterhaltung kommunaler Gebäude,
 - bb) Planung, Bau und Unterhaltung von Straßen, Wegen, Plätzen, Brücken und Durchlässen,
 - cc) Planung, Bau und Unterhaltung von Entwässerungsanlagen,
 - dd) Ausbau und Unterhaltung von Wasserläufen,
 - ee) Planung, Bau und Unterhaltung von Park- und Grünanlagen und kommunalen Friedhöfen,
 - c) über Wegewidmungen und Wegeeinziehungen,
 - d) Maßnahmen in den Bereichen Luft-, Boden-, Wasser-, Lärmschutz und Abfallwirtschaft.

- e) die Behandlung von Grundsatzfragen des Umweltschutzes,
- f) die Erhebung von grundlegenden Umweltinformationen,
- g) Öffentlichkeitsarbeit in Fragen des Umweltschutzes mit dem Ziel, das Umweltbewusstsein zu fördern,
- h) Planung von Erholungs- und Grünanlagen,
- i) Luftreinhaltung und Klima,
- j) Schutz von Biotopen und Naturdenkmälern,
- k) Erhaltung und Pflege von Fluss- und Ufergebieten,
- l) Sicherung und Vermehrung des Baumbestandes, kommunale Forsten,
- m) Lärmschutz.

(3) Der Bau- und Umweltausschuss entscheidet

- a) innerhalb seines Geschäftsbereiches über die Vergabe von Arbeiten, Lieferungen und Leistungen, soweit die Mittel im Haushaltsplan bereitgestellt sind,
- b) über das Einvernehmen der Gemeinde in Zweifelsfällen,
- c) über Ausnahmen und Befreiungen von den Vorschriften der Gestaltungssatzung.

§ 9

Ausschuss für Sport- und Vereinsangelegenheiten

- (1) Der Ausschuss für Sport- und Vereinsangelegenheiten besteht aus 13 Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein(e) Vertreter(in) zu wählen.

- (2) Der Ausschuss für Sport- und Vereinsangelegenheiten berät
 - a) über die allgemeine Förderung des Sports in Schulen und Vereinen,

 - b) über die Förderung des Sports der nicht vereinsgebundenen Bevölkerung und zur Verbesserung der Freizeitgestaltung.

- (3) Der Ausschuss für Sport- und Vereinsangelegenheiten entscheidet
 1. über allgemeine Grundsätze, nach denen kommunale Sporteinrichtungen und kommunale Sportanlagen den Vereinen zur Verfügung gestellt werden;

 2. über die Gewährung von Pauschalzuwendungen an die sporttreibenden Vereine der Gemeinde Gangelt, soweit Mittel im Haushalt bereitgestellt sind und es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt;

 3. über die Gewährung von Einzelzuschüssen, innerhalb seines Geschäftsbereiches über 500 €, sofern Mittel im Haushalt bereitgestellt sind;

4. über die Vergabe von Aufträgen – ausgenommen bauliche Maßnahmen – aus seinem Geschäftsbereich bis zu 30.000 €, soweit Haushaltsmittel bereitgestellt sind und der Auftrag nicht vom Bürgermeister zu vergeben ist.

§ 10

Ausschuss für Kultur und Soziales

- (1) Der Ausschuss für Kultur und Soziales besteht aus 13 Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein(e) Vertreter(in) zu wählen.
- (2) Dem Ausschuss für Kultur und Soziales obliegt die Vorberatung folgender Angelegenheiten:
 - a) Maßnahmen zur Förderung der Familie;
 - b) Fragen der Gleichberechtigung von Frau und Mann;
 - c) Förderung der Arbeit der Jugendgruppen und Jugendvereinigungen;
 - d) Förderung von Einrichtungen der Jugendpflege und Jugendbetreuung;
 - e) Jugendschutz einschließlich des Suchtproblems in allen Bereichen;
 - f) Förderung von Elterninitiativen;
 - g) Neubau und Unterhaltung von Kinderspiel- und Bolzplätzen;

- h) Zielplanung für Kindergärten und Kindertagesstätten in öffentlicher und freier Trägerschaft;
- i) Maßnahmen zur Errichtung und Förderung von Altenwohnungen und Altenheimen;
- j) Fragen der Altenbetreuung;
- k) kommunale Fragen der Versehrten und Behinderten;
- l) Fragen der Betreuung und Eingliederung der Aussiedler und Übersiedler;
- m) Fragen der Betreuung von Asylbewerbern;
- n) Fragen zur Interessenwahrung der EU-Bürger und ausländischer Einwohner;
- o) Fragen der Betreuung sonstiger sozialer Randgruppen.

(3) Der Ausschuss für Kultur und Soziales berät:

- a) über die Förderung kultureller Einrichtungen und Veranstaltungen
- b) über die Einrichtung und Förderung des Büchereiwesens im Gemeindegebiet,
- c) über die Angelegenheiten der Heimatpflege sowie über das Museums- und Archivwesen.

(4) Der Ausschuss für Kultur und Soziales entscheidet:

- a) im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über das jährliche Kulturprogramm der Gemeinde Gangelt;
- b) innerhalb seines Geschäftsbereiches über die Gewährung von Pauschalzuweisungen an die kulturtreibenden Vereine der Gemeinde Gangelt, soweit Mittel im Haushalt zur Verfügung stehen und es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt;
- c) über alle Angelegenheiten im Rahmen der Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz vom 11. März 1980 (GV.NW.S. 226) in der jeweils geltenden Fassung. Unübertragbare Angelegenheiten im Sinne des § 41 Abs. 1 GO.NW sind hiervon ausgeschlossen.

III. Zuständigkeiten des Bürgermeisters

§ 11

- (1) Der Bürgermeister erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit. Als solche gelten grundsätzlich alle Verwaltungsgeschäfte, die sich im Rahmen der normalen Verwaltungsübung erledigen lassen. Dem Bürgermeister obliegt die Abgrenzung der Geschäfte der laufenden Verwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen.

Der Bürgermeister wird im Übrigen ermächtigt:

- a) zu entscheiden, ob ein wichtiger Grund zur Ablehnung eines Ehrenamtes oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit vorliegt. Gegen

seine Entscheidung ist der Widerspruch zulässig, über die der Gemeinderat befindet;

- b) über die gegen Verwaltungsakte eingelegten Rechtsmittel zu entscheiden;
- c) zur Führung von Rechtsstreitigkeiten und zum Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Streitwert den Betrag von 15.000 € nicht übersteigt. Die Befugnis, im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung, Rechtsstreitigkeiten usw. zu führen, wird hierdurch nicht berührt;
- d) über den Rahmen des § 41 Abs. 3 GO hinaus Aufträge aus dem Bereich des gesamten Haushalts bis zu 15.000 € zu vergeben, sowie einen oder mehrere Zusatzaufträge bis zum Umfang von insgesamt 15.000 € zu erteilen, soweit entsprechende Mittel im Haushaltsplan zur Verfügung stehen oder im Einzelfall der Gemeinderat oder der ermächtigte Ausschuss die Ausgabe beschlossen hat. Über die Vergabe von Zusatzaufträgen ist der zuständige Ausschuss zu unterrichten;
- e) über- und außerplanmäßige Ausgaben gem. § 83 GO NW ohne vorherige Zustimmung des Rates bis 15.000 € je Haushaltsstelle zu leisten; bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen, die aufgrund einer gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtung der Gemeinde zu leisten sind, gilt diese Einschränkung nicht;

- f) die Pflichtigen zu den Gemeindeabgaben heranzuziehen;
- g) die Entscheidung über Verträge und Grundstücksangelegenheiten bis zu 15.000 € zu treffen;
- h)
 - 1. die Stundung von Forderungen
 - 1.1 bis zu einem Betrag von 10.000 € für die Dauer von bis zu 3 Jahren,
 - 2. die Niederschlagung von Forderungen bis zu Beträgen von 5.000 €,
 - 3. den Erlass von Forderungen bei Beträgen bis zu 2.500 €

zu entscheiden.
- i) über die Gewährung von Einzelzuschüssen bis 500 € zu entscheiden.

IV. Schlussbestimmungen

§ 12 Inkrafttreten

Diese Zuständigkeitsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Gemeinderat in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsordnung für die Gemeinde Gangelt von 02.10.1997 außer Kraft.